

**Verordnung**  
**des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz betreffend die Festsetzung des**  
**Einheitssatzes für die Berechnung des Verkehrsflächenbeitrages gemäß § 20 Abs. 5**  
**Oö. Bauordnung 1994**

Aufgrund § 20 Abs. 5 der Oö. Bauordnung 1994 i.d.g.F. in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Z 3 StL 1992 wird verordnet:

**§ 1**

Der Einheitssatz für die Berechnung des Beitrags zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinde (Verkehrsflächenbeitrag) wird nach den durchschnittlichen Straßenerrichtungskosten, die mit der Herstellung des Tragkörpers (einer mechanisch verdichteten Schottertragschicht) und mit der Aufbringung einer bituminös gebundenen Tragschicht oder einer Pflasterung auf den Tragkörper üblicherweise verbunden sind, in der Stadt Linz mit € 76,00 pro Quadratmeter festgesetzt.

**§ 2**

Der im § 1 festgelegte Einheitssatz ändert sich jeweils zum 1. März entsprechend den durchschnittlichen Änderungen des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ für das vorangegangene Jahr verlautbarten Baukostenindex für den Straßenbau (Basisjahr 2016) oder eines an seine Stelle tretenden Index, soweit sich die Indexzahl um mehr als 5 % geändert hat. Bezugsgröße für jede weitere Änderung ist der durchschnittliche Indexwert desjenigen Kalenderjahres, das für die jeweils letzte Änderung maßgebend war.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit 01.03.2018 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.